

Satzung
der Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e.V.
Entwurfssfassung vom 12.03.2025

§ 1 Grundsätzliches

1. Der aus dem am 15. Oktober 1909 gegründeten Turnverein Jahn in Wettbergen entstandene Verein führt den Namen Turn- und Sportgemeinschaft Wettbergen 1909 e.V. (Kurz: TuS Wettbergen) und hat seinen Sitz in Hannover-Wettbergen. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Hannover unter Nr. 3928 eingetragen.
2. Der Verein ist Mitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und kann Mitglied in Sportfachverbänden sein.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist parteipolitisch neutral und übt religiöse und weltanschauliche Toleranz. Der Verein und seine Mitglieder bekennen sich zur freiheitlichen, demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland. Der Verein bietet keinen Raum für Rassismus, Diskriminierung und Ausgrenzung jeder Art.
5. Für die TuS Wettbergen ist die Verwirklichung der Gleichstellung der Geschlechter eine ständige Aufgabe und Verpflichtung. Bei allen Planungs-, Entscheidungs- und Umsetzungsprozessen ist die jeweils spezifische Situation der Geschlechter ausdrücklich zu beachten. Nachfolgend wird bei der Bezeichnung von Funktionsträgern aus Gründen der Übersichtlichkeit nur die männliche oder eine neutrale Form verwendet.
6. Der Verein, seine Mitglieder und Mitarbeiter bekennen sich zu den Grundsätzen eines umfassenden Kinder- und Jugendschutzes u.a. auf der Grundlage des Bundeskinderschutzgesetzes und treten für die Integrität und die körperliche und seelische Unversehrtheit und Selbstbestimmung der anvertrauten Kinder und Jugendlichen ein.
7. Darüber hinaus fördert der Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten die Integration und Inklusion mit und durch Sport und wirkt im Rahmen seiner sportlichen Jugendarbeit bei der Jugendförderung mit.
8. Der Verein und seine Mitglieder sind sich der Bedeutung von ressourcenschonenden Verhalten bewusst und setzen sich für einen die Belange des Umwelt- und Naturschutzes berücksichtigenden Vereinsbetrieb ein. Ein nachhaltiger Vereinsbetrieb wird angestrebt.
9. Der Verein schließt jede Benachteiligung oder Bevorzugung wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion, der Weltanschauung, der Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität aus und verhält sich uneingeschränkt diskriminierungsfrei im Sinne des § 1 des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG).

§ 2 Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports nach § 52, Abs. 2, Satz 1 Nr. 21 der Abgabenordnung (AO) im Bereich des Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsports.
2. Der Zweck des Vereins wird insbesondere verwirklicht durch
 - a. Durchführung von Training und Ausbildung auch in Form von Kursangeboten und im Rahmen von Kooperationen;
 - b. Anschaffung, Anmietung und Unterhaltung von erforderlichen Materialien, Geräten, Sportanlagen und Räumen;
 - c. Aus- und Fortbildung von Übungsleitern, Trainern, Betreuern, Vereinsführungskräften und Wettkampfrichtern;
 - d. Durchführung von sportlichen Aktivitäten zur Gewinnung und Bindung von Mitgliedern - insbesondere Kindern und Jugendlichen;

- e. Durchführung von und Teilnahme an Sportveranstaltungen und Wettkämpfen
 - f. Durchführung von sportlichen Angeboten und Kooperationen mit Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen und Senioreneinrichtungen.
3. Gemeinnützigkeit
- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
 - b. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
 - c. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
 - d. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
 - e. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
 - f. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keine Ansprüche auf Zahlung des Wertes eines Anteils am Vereinsvermögen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Es gibt folgende Formen der Mitgliedschaft:
 - a. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein zeitlich unbefristet angehören und an sportlichen Angeboten des Vereins teilnehmen.
 - b. Fördernde Mitglieder sind Mitglieder, die dem Verein angehören, ihn ideell und finanziell unterstützen, nicht aber aktiv am Sport teilnehmen.
 - c. Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich herausragende Verdienste im Verein erworben haben. Sie werden auf Antrag von der Delegiertenversammlung ernannt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.
2. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
3. Die Aufnahme in den Verein erfolgt durch Beantragung der Mitgliedschaft in Textform mittels des dafür vorgesehenen Aufnahmeantrages an den Vorstand, der über den Antrag beschließt. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger und nicht voll geschäftsfähiger Personen bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitglieder-rechten und -pflichten gilt.

§ 4 Beiträge, Umlagen, Zahlung

1. Aufnahmebeitrag, Mitgliedsbeiträge und (Vereins-)Umlagen werden von der Delegiertenversammlung festgesetzt und in der Beitragsordnung veröffentlicht. Umlagen sind auf das Dreifache des jeweiligen Mitgliedsbeitrags pro Kalenderjahr begrenzt.
2. Abteilungs- und Gruppenbeiträge werden von den Abteilungen oder Gruppen beschlossen und sind vom Vorstand zu bestätigen.
3. Über Zahlungstermine und Zahlungsverfahren entscheidet der Vorstand. Sie sind in der Beitragsordnung bekannt zu geben.
4. Forderungen werden angemahnt. Das Mahnverfahren umfasst eine Zahlungsaufforderung mit einem Zahlungsziel von einem Monat und bei Nichtzahlung eine Mahnung mit einer Frist von zwei Wochen, die gleichzeitig die Androhung des Vereinsausschlusses enthält. Die Kosten, die durch den Zahlungsverzug (z.B. Nebenkosten des Geldverkehrs bei Nichteinlösung oder unberechtigtem Widerspruch einer SEPA-Lastschrift) entstehen, sowie die in der Beitragsordnung festgesetzten Mahngebühren, werden dem säumigen Mitglied in Rechnung gestellt.
5. In begründeten Ausnahmefällen kann der Vorstand Forderungen stunden, ermäßigen oder erlassen. In einem solchen Fall ist jeweils ein Beschluss zu fassen und ein Protokoll zu fertigen.

6. Die Mitglieder sind zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit verpflichtet. Die Pflicht zur Leistung von Gemeinschaftsarbeit kann durch Geldleistung abgegolten werden. Einzelheiten regeln die entsprechenden Beschlüsse der Delegiertenversammlung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Vereinsmitglieder

1. Die Mitglieder des Vereins sind berechtigt, an Beratungen der Abteilungsversammlungen und der Mitgliederversammlung teilzunehmen und bei den Beschlussfassungen durch Ausübung des Stimmrechts gemäß Satzung mitzuwirken.
2. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Zur persönlichen Ausübung des Stimmrechts sind nur Mitglieder nach Vollendung des 16. Lebensjahres berechtigt. Bei allen anderen Mitgliedern wird das Stimmrecht durch einen gesetzlichen Vertreter wahrgenommen.
3. Die Mitglieder können an den Veranstaltungen sportlicher und nichtsportlicher Art teilnehmen, sofern keine grundsätzliche Trennung nach Alter und Geschlecht besteht, sowie die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der hierfür getroffenen Bestimmungen nutzen.
4. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Satzung, Ordnungen und Organbeschlüsse des Vereins zu befolgen und nicht gegen die Vereinsinteressen zu handeln. Dieses gilt im Verbandssport auch für die Satzungen und Ordnungen der jeweiligen Sportorganisationen.
5. Sie sind ferner verpflichtet, die in der Beitragsordnung festgelegten Beiträge und Umlagen zu entrichten.
6. Die Mitglieder sind verpflichtet, die vom Verein genutzten Räumlichkeiten, Fahrzeuge, Materialien und Gerätschaften pfleglich zu behandeln. Bei Beendigung der Mitgliedschaft sind vom Mitglied die aus dem Vereinseigentum zur Verfügung gestellten Materialien und Gegenstände in ordnungsgemäßen Zustand zurückzugeben.
7. Das Mitglied ist verpflichtet, alle Informationen, die für die Mitgliedschaft von Wichtigkeit sind, wie Wohnortwechsel, telefonische oder elektronische Erreichbarkeit und Änderung der Bankverbindung etc. innerhalb eines Monats dem Vorstand schriftlich oder per E-Mail mitzuteilen.
8. Die Mitglieder beteiligen sich nach ihren Kräften und Möglichkeiten an der Vereinsarbeit.

§ 6 Erlöschen der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Streichung, Ausschluss, Tod bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit der juristischen Person
2. Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform über die Geschäftsstelle an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von sechs Wochen zum Schluss eines Kalendervierteljahres.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Der Ausschluss darf erst beschlossen werden, nachdem seit der Absendung des zweiten Mahnschreibens drei Monate verstrichen und die Beitragsschulden nicht beglichen sind. Der Ausschluss ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes mit einfacher Stimmenmehrheit und mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden,
 - a. wenn sein Verhalten wiederholt oder in grober Weise gegen die Satzung, Ordnungen und Beschlüsse der Vereinsorgane verstößt,
 - b. wenn sein Verhalten wiederholt oder erheblich gegen die Interessen des Vereins verstößt,
 - c. wegen wiederholtem oder grob unsportlichem Verhalten
 - d. wenn es trotz Mahnung seinen Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommt.
5. Die Entscheidung über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen die Entscheidung ist der Widerspruch an den Vorstand zulässig; dieser muss schriftlich und binnen vier

Wochen nach Eingang der Entscheidung erfolgen. Bis zur endgültigen Entscheidung durch die Delegiertenversammlung ruht die Mitgliedschaft. Die Entscheidung ist endgültig.

§ 7 Abteilungen

1. Der Verein gliedert sich intern in rechtlich unselbstständige Sport- und Fachabteilungen. Der Vorstand kann Abteilungen gründen oder auflösen.
2. Die Organisationsstruktur und interne Aufgabenverteilung sowie die sportlichen und finanziellen Geschäfte regeln die Abteilungen unter Beachtung etwaiger eigener Abteilungsordnungen, die vom Vorstand zu genehmigen sind, eigenständig.
3. Die Leitung vertritt die Abteilung im Verein und den Verein gegebenenfalls im jeweiligen Fachverband. Sie ist gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich und ihm auf Verlangen zur Berichterstattung und Rechenschaft verpflichtet.
4. Jede Abteilung führt jährlich im 1. Kalenderhalbjahr eine Abteilungsversammlung durch. Diese wählt den Abteilungsleiter und mindestens einen Stellvertreter für die Dauer von zwei Jahren. Sie bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.
5. Die Abteilungsversammlung wählt die Delegierten und die Ersatzdelegierten für die Delegiertenversammlung des Vereins für die Dauer von einem Jahr. Die Delegierten sind verpflichtet an der Delegiertenversammlung teilzunehmen. Die Ersatzdelegierten können unabhängig von der Reihenfolge der auf sie entfallenden Stimmen oder wie sie von der Abteilungsversammlung bestimmt sind, in die Rechte eines ausscheidenden oder verhinderten Delegierten eintreten.
6. Die Delegierten bleiben bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

§ 8 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind:

- Mitgliederversammlung
- Delegiertenversammlung
- Vorstand
- Sportausschuss
- Kassenprüfungsausschuss

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Alle stimmberechtigten Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung.
2. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Beschlussfassungen über die Änderung des Vereinszwecks, über eine Fusion oder einen vereinsrechtlichen Zusammenschluss mit anderen Vereinen sowie die Auflösung des Vereins.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur beschlossen werden, wenn bei der Einberufung zur Mitgliederversammlung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt worden ist. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand per Veröffentlichung auf der Vereinshomepage einberufen. Sie ist einzuberufen, wenn dies mindestens 10% der stimmberechtigten Mitglieder textlich verlangen.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
6. Die Änderung des Vereinszwecks sowie die Auflösung des Vereins können nur mit qualifizierter Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

7. Für die Mitgliederversammlung gelten im Übrigen die Vorschriften für die Delegiertenversammlung entsprechend.

§ 10 Delegiertenversammlung

1. Die Delegiertenversammlung ist regelmäßig im 2. Kalenderhalbjahr einzuberufen. Der Vorstand kann jederzeit eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Der Vorstand muss eine Delegiertenversammlung einberufen, wenn die Einberufung von einem Viertel der Delegierten schriftlich unter Angabe des selben Grundes verlangt wird.
2. Die Delegiertenversammlung setzt sich zusammen aus
 - a. den von den Abteilungen zu wählenden Delegierten oder Ersatzdelegierten
 - b. den Mitgliedern des Vorstands gemäß § 26 BGB
3. Jeder der oben genannten Anwesenden hat eine Stimme, die nur persönlich abgegeben werden kann.
4. Die Delegierten dürfen nur für eine Abteilung an der Delegiertenversammlung teilnehmen.
5. Die Delegierten der Abteilungen sind von den Abteilungen in den jeweiligen Abteilungsversammlungen zu wählen und der Geschäftsstelle spätestens bis zum 30.06. des jeweiligen Jahres mitzuteilen.
6. Die Anzahl der zu wählenden Delegierten berechnet sich nach der Anzahl der Abteilungsmitglieder zum 01. Januar des laufenden Jahres.

• bis zu 50 Mitglieder	2 Delegierte
• von 51 bis zu 100 Mitglieder	3 Delegierte
• über 100 Mitglieder je weitere angefangene 100	1 weiterer Delegierter
7. Zu den Aufgaben der Delegiertenversammlung gehören insbesondere
 - Wahl und Abberufung der von ihr zu wählenden Vorstandsmitglieder,
 - Wahl des Kassenprüfungsausschusses,
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - Entgegennahme von Geschäftsbericht und Jahresabschluss des Vorstandes,
 - Entgegennahme des Kassenprüfungsberichtes,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Genehmigung des Haushaltsplans,
 - Festlegung von Beiträgen, Aufnahmebeiträgen und Umlagen,
 - Beschlussfassung über die Satzung,
8. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB unter Bekanntgabe der Tagesordnung mit einer Frist von vier Wochen auf elektronischem Postweg (E-Mail) an die Teilnahmeberechtigten. Die Frist beginnt mit dem auf den Versand der Einladung folgenden Tag. Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen wurde.
9. Den Vorsitz in der Delegiertenversammlung hat ein Vorstandsmitglied nach § 26 BGB. Ein Versammlungsleiter kann als Moderator gewählt werden.
10. Beschlussfassungen, Abstimmungen und Wahlen werden, soweit die Satzung nichts anderes vorschreibt, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen getroffen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
11. Satzungsänderungen bedürfen einer Zustimmung von wenigstens $\frac{3}{4}$ der abgegebenen gültigen Stimmen.
12. Die Stimmabgaben erfolgen regelmäßig offen per Handzeichen oder mittels Stimmkarten. Auf Antrag finden Stimmabgaben schriftlich statt.
13. Über den Verlauf der Delegiertenversammlung ist ein Ergebnisprotokoll zu fertigen, welches die Anträge und die Ergebnisse der Beschlussfassungen wiedergibt. Es ist vom in der Versammlung vorsitzführenden Vorstandsmitglied nach § 26 BGB und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Das Protokoll wird den

Teilnahmeberechtigten innerhalb eines Monats auf elektronischem Postweg (E-Mail) zugesandt und gilt ohne Widerspruch innerhalb von zwei Wochen nach Zugang als beschlossen.

14. Die Delegiertenversammlung ist grundsätzlich nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vereins haben ein Teilnahmerecht. Der Vorstand kann Gäste und Medienvertreter einladen.
15. Die Delegiertenversammlung findet regelmäßig als Präsenzveranstaltung statt. Der Vorstand kann beschließen, dass die Delegiertenversammlung als virtuelle Veranstaltung oder als Kombination von virtueller und Präsenzveranstaltung stattfindet. Teilnahmeberechtigten Personen, die online an der virtuellen bzw. an der hybriden Delegiertenversammlung teilnehmen wollen, wird durch geeignete technische Vorrichtungen (Software) die Möglichkeit gegeben, virtuell an der Delegiertenversammlung teilzunehmen und das Stimmrecht auf elektronischem Wege auszuüben. Die Einzelheiten zur Registrierung und Gewährleistung der Zugangsberechtigung und Ausübung des Stimmrechts werden vom Vorstand geregelt. Die Auswahl der technischen Rahmenbedingungen (z. B. die Auswahl der zu verwendenden Software bzw. Programme) legt der Vorstand per Beschluss fest. Technische Widrigkeiten, die zu einer Beeinträchtigung bei der Teilnahme oder der Stimmrechtsausübung führen, berechtigen die Teilnahmeberechtigten nicht dazu, gefasste Beschlüsse und vorgenommene Wahlen anzufechten, es sei denn, die Ursache der technischen Widrigkeiten ist dem Verantwortungsbereich des Vereins zuzurechnen.

§ 11 Anträge zur Tagesordnung der Delegiertenversammlung

1. Dringlichkeitsanträge
Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens zwei Wochen vor dem Tag der Delegiertenversammlung beim Vorstand schriftlich beantragen, dass weitere Angelegenheiten nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden. Dann ist die Tagesordnung entsprechend zu ergänzen.
2. Initiativanträge
Über die Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die von Delegierten in der Versammlung gestellt werden, beschließt die Delegiertenversammlung. Zur Zulassung des Antrages ist die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Besondere Anträge
Über Satzungsänderungen, die Wahl und Abberufung von Vorstandsmitgliedern und die Beschlussfassung über Beiträge, Aufnahmebeiträge und Umlagen kann nur beschlossen werden, wenn die Anträge mit der Tagesordnung bei der Einladung der Delegiertenversammlung angekündigt und im Wortlaut mitgeteilt worden sind.

§ 12 Vorstand

1. Der Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden,
 - dem Vorstand Finanzen,
 - dem Vorstand Sport,
 - dem Geschäftsführer (kooptiert).
2. Der Vorstand kann weitere Mitglieder mit beratender Stimme benennen.
3. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende sind alleinvertretungsberechtigt. Die weiteren Vorstandsmitglieder sind jeweils zu zweit vertretungsberechtigt.
4. Der Vorstand kann sich einen Geschäftsverteilungsplan geben und eine Geschäftsordnung erlassen.
5. Die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (außer des Geschäftsführers) erfolgt durch Wahl auf der Delegiertenversammlung. In den Vorstand können nur voll geschäftsfähige Personen gewählt werden.

Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Die Wiederwahl ist zulässig.

6. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Kandidatur und Annahme der Wahl vorher in Textform erklärt haben.
7. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Delegiertenversammlung für den Ausgeschiedenen kommissarisch einen Nachfolger bestimmen.
8. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und den Beschlüssen der Mitglieder- und Delegiertenversammlung. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
9. Der Vorstand kann Arbeitskreise oder Ausschüsse bilden und für besondere Aufgaben Fachbeauftragte einsetzen. Ferner kann jedes Vorstandsmitglied sich zur Erledigung seiner Aufgaben in eigener Verantwortung ein Team zusammenstellen.
10. Der Vorstand ist nur beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder anwesend sind.
11. Jedes Vorstandsmitglied hat in der Vorstandssitzung eine Stimme. Beschlussfassungen erfolgen mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Sitzungen werden mit einer Frist von sieben Tagen durch ein Vorstandsmitglied einberufen. Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren und vom Sitzungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei seiner Abwesenheit die Stimme des 2. Vorsitzenden.

§ 13 Sportausschuss

1. Der Sportausschuss obliegt der Verantwortung des Vorstand Sport. Weitere Mitglieder des Sportausschusses sind
 - Geschäftsführer
 - alle Abteilungsleitungen
 - Jugenddelegierte
 - Fachbeauftragte
2. Der Sportausschuss findet mindestens halbjährlich statt und trägt die Gesamtverantwortung im Verein insbesondere in inhaltlichen, organisatorischen und strukturellen Belangen des Sportbetriebs. Dazu gehören beispielsweise
 - a. Nutzung und Vergabe der Sportstätten
 - b. abteilungs- & sportartenübergreifende Vereinsveranstaltungen und Aktivitäten
 - c. Kommunikation & Kooperation zwischen den Abteilungen
 - d. Fort- & Weiterbildung der Engagierten
 - e. Sportentwicklung

Der Sportausschuss kann Beschlussanträge an den Vorstand richten.

§ 14 Kassenprüfungsausschuss

1. Die Delegiertenversammlung wählt mindestens zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Die Kassenprüfer dürfen nicht Mitglied des Vorstandes sein.
2. Die Kassenprüfer haben die Finanzen des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal vor der Delegiertenversammlung sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Einer der Kassenprüfer erstattet der Delegiertenversammlung einen Prüfungsbericht und beantragt bei ordnungsgemäßer Führung der Geschäfte die Entlastung des Vorstandes.

§ 15 Haftung des Vereins

1. Ehrenamtlich Tätige und Organ- oder Amtsträger, deren Vergütung die Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG („Ehrenamtszuschale“) nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber den Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur bei Vorliegen von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.
2. Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für leicht fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, bei Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins oder bei Vereinsveranstaltungen erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DSGVO,
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DSGVO,
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DSGVO,
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DSGVO,
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DSGVO,
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DSGVO und
 - g. das Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde nach Artikel 77 DSGVO.
3. Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Ehrenamtlichkeit, Aufwandsersatz, Vergütungen

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit diese Satzung nicht etwas anderes bestimmt.
2. Die Delegiertenversammlung kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage beschließen, dass Vereins- oder Organämter gegen Zahlung einer pauschalierten Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtszuschale) ausgeübt werden. Der Vorstand kann bei Bedarf und unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Aufträge über Tätigkeiten für den Verein gegen eine angemessene Vergütung oder Honorierung an Dritte vergeben.
3. Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und Führung der Geschäftsstelle ist der Vorstand nach § 26 BGB ermächtigt, einen hauptamtlichen Geschäftsführer im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage einzustellen.
4. Ferner kann der Vorstand nach § 26 BGB im Rahmen der wirtschaftlichen Verhältnisse und der Haushaltslage Mitarbeitende für die Verwaltung und Geschäftsstelle einzustellen. Im Weiteren ist der Vorstand ermächtigt, zur Erfüllung der satzungsgemäßen Zwecke Verträge mit Übungsleitern und weiteren Mitarbeitenden abzuschließen.
5. Das arbeitsrechtliche Direktionsrecht hat ein zu benennendes Vorstandsmitglied nach § 26 BGB.

6. Im Übrigen haben die Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins einen Aufwendungsersatzanspruch nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben das Gebot der Sparsamkeit zu beachten. Der Vorstand kann durch Beschluss im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Aufwandspauschalen festsetzen. Der Anspruch auf Aufwendungsersatz kann nur innerhalb einer Frist von 6 Monaten nach seiner Entstehung geltend gemacht werden. Erstattungen werden nur gewährt, wenn die Aufwendung zuvor beantragt und vom Vorstand bewilligt wurde und zudem mit prüffähigen Belegen und Aufstellungen nachgewiesen werden kann.

§ 18 Vermögensanfall

1. Im Fall einer Fusion mit anderen steuerbegünstigten Vereinen, fällt das Vermögen nach Vereinsauflösung an den neu entstehenden steuerbegünstigten Fusionsverein bzw. den aufnehmenden steuerbegünstigten Verein, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Landessportbund Niedersachsen e.V., der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke im Sport zu verwenden hat.

§ 19 Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand kann Ordnungen erlassen, die nicht Bestandteil dieser Satzung sind.
2. Diese Satzung wurde am 01. April 2025 beschlossen und tritt mit Eintragung in Kraft.
3. Der Vorstand wird ermächtigt, Änderungen auf Verlangen des Vereinsregistergerichtes oder des Finanzamtes am beschlossenen Satzungstext durchzuführen, sofern es zur Erlangung bzw. Erhalt der Registereintragung oder der Gemeinnützigkeit erforderlich ist.